

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Zweiundzwanzigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

1897.

Zur Erklärung eines Briefes Papst Hadrians I. an den Abt von S. Denis (J. 2491).

Von Karl Hampe.

Ein Brief Papst Hadrians I. an den Abt von S. Denis, der in der Formelsammlung des Cod. Paris. lat. 2777 s. IX. überliefert¹ und von Mabillon² gedruckt worden ist, hat mit Recht schon mehrfach die Aufmerksamkeit der Gelehrten auf sich gelenkt, insbesondere durch den überaus schroffen Ton, in dem darin die päpstliche Allgewalt dem Eigenwillen einiger Bischöfe entgegengestellt wird. Früher vielfach angezweifelt und von Pflugk-Harttung³ für eine Fälschung erklärt, ist dies Schreiben nach den überzeugenden Ausführungen Grauert's⁴ sicher für echt zu halten⁵. Um so mehr Kopfschütteln hat sein Inhalt erregt, und eine befriedigende Erklärung steht noch aus. Vor allem über die Persönlichkeiten der so scharf mitgenommenen 'pseudoepiscopi', die ein päpstliches Privileg für S. Denis missachtet hatten, gehen die Meinungen auseinander. Leider ist gerade die Stelle, welche uns ihre Namen giebt, im Codex durch völliges Erlöschen von 17—20 Buchstaben entstellt. Sie lautet⁶: *Quatenus suscipientes ac relegentes apicibus tuis prudentissima series referebatur lanensis Paulinus et Theudulfus contemnerunt privilegium, quod a nobis tuae sanctitati apostolicae auctoritatis porrectum est etc.*

Bei den Namen Paulinus und Theudulfus hat man natürlich zunächst an den Patriarchen von Aquileia und

1) Vgl. Formulae ed. Zeumer p. 493. 504. 2) De re dipl. II, 492.

3) Dipl. hist. Forsch. S. 108. Vgl. auch Poet. Carol. I, 437 Anm. 8.

4) Hist. Jahrb. der Görresgesellsch. IV (1883) S. 588 ff. Vgl. Dümmler, N. Arch. VII, 401. 5) Sollten trotzdem noch Zweifel erhoben werden, so würde eine genauere stilistische Vergleichung des Briefes mit denen des Codex Carolinus sie leicht beseitigen. Denn eine Reihe von Eigentümlichkeiten beweist, dass das vorliegende Schreiben von dem von Gundlach, N. Arch. XVII, 539 ff. nachgewiesenen Dictator der Stücke 64—97 des Codex Carolinus verfasst ist. 6) Der Brief liegt mir in einer Collation von Prof. K. Zeumer vor.

den Bischof von Orléans gedacht¹, freilich nicht ohne seine Verwunderung darüber auszusprechen, wie denn eben diese dazu gekommen sein sollten, ein päpstliches Privileg für S. Denis anzufechten, und weshalb Hadrian in solchem Tone von so verdienten Männern gesprochen habe. Der neueste Biograph des Paulinus von Aquileia weist indes jede Beziehung unserer Briefstelle auf den Helden seines Buches mit Bestimmtheit zurück², nachdem bereits Pflugk-Hartung und Grauert ähnliche Zweifel geäußert hatten. 'Aus der unvollständigen Form . . *lanensis*', so meint Giannoni, 'lässt sich gerade nur so viel folgern, dass sie nicht auf Aquileia ('*Aquileiensis*') bezogen werden kann, der genannte Paulinus daher nicht der Patriarch dieses Namens ist, der unmöglich in S. Denis etwas zu schaffen haben konnte, denn auch in der Eigenschaft als '*missus dominicus*' wirkte er nur in Italien'. 'Ob man etwa', so fährt er fort, 'an *Aurelianusensis* und damit an Theodulf von Orléans denken könnte, ob der unklare Ortsname sich auf eine oder beide Personen bezieht, ist bei dem corrumpten Texte nicht zu sagen'. Den Gedanken an die Ergänzung *Aurelianusensis* möchte ich gänzlich abweisen; will man einmal an dem überlieferten —*lanensis* rütteln, so kann man auch ergänzen: *Foroiulianensis* oder *Aquileianensis*, Formen, die wenigstens Karl d. Gr. zur Bezeichnung des Patriarchen Paulinus anwendet³. Ich halte es indes für verwerflich, in solchem Falle an der deutlichen Ueberlieferung auch nur einen Buchstaben zu ändern.

Muss denn aber das —*lanensis* nothwendig auf einen der beiden folgenden Namen bezogen werden? Keineswegs; eine solche Voranstellung der Titel würde sogar ganz ungewöhnlich sein; in den Papstbriefen jener Zeit habe ich sie nirgends gefunden. Wahrscheinlich haben wir es also mit der Bezeichnung eines dritten Bischofs zu thun, der an erster Stelle genannt war. Versucht man danach ohne Rücksicht auf die beiden folgenden Namen eine Ergänzung jenes —*lanensis*, so scheint mir diese Endung durchaus nicht vieldeutig zu sein; ich kenne keine andere Bischofsstadt, deren lateinische Adjectivform auf —*lanensis* ausgeht, als Mailand. Zur Zeit, als unser Brief geschrieben wurde — ich komme darauf unten zurück —, war Petrus Erzbischof von Mailand (784—803). Ich vermuthe

1) So J. 2491; vgl. Poet. lat. I, 437 N. 8; N. Arch. VII, 401.

2) C. Giannoni, Paulinus II. Patriarch von Aquileia. Wien 1896, S. 98.

3) Mansi XIII, 901.

also, dass die Lücke auszufüllen ist: *referebatur*, (*quod Petrus archiepiscopus Medio) lanensis*; zieht man die üblichen Abkürzungen in Betracht, so wird dafür der Raum etwa gerade ausreichen¹.

Damit fällt dann auch der Hauptgrund Giannonis gegen die Identificierung des Paulinus mit dem Patriarchen von Aquileia fort, und da uns für jene Zeit kein anderer Bischof dieses Namens überliefert ist, so werden wir gut thun, daran vorläufig festzuhalten².

Was endlich den genannten Theodulf betrifft, so ist es an sich keineswegs ausgeschlossen, dass damit der Bischof von Orléans (c. 788—821) gemeint ist³, obwohl ein Zusammenwirken desselben mit den beiden italienischen Prälaten nicht ohne Weiteres verständlich wäre. Wenn aber die Möglichkeit geboten würde, in ihm einen oberitalischen Bischof zu erkennen, einen Mann, der vermöge seines Amtes und durch die Lage seines Bisthums sowohl mit dem Mailänder Erzbischof, als mit dem Patriarchen von Aquileia in nahen Beziehungen stehen musste, so würde dieser für uns doch noch eher in Betracht kommen. — Bereits Pflugk-Harttung hat auf einen Bischof Theodulf von Como hingewiesen, der durch eine Urkunde des Königs Desiderius vom J. 762 bekannt ist. Da die lokalgeschichtlichen Forscher, und nach ihnen Ughelli und Gams diesen Bischof schon 770, seinen Nachfolger Adelung 776 sterben lassen, so betonte er nur die Unvereinbarkeit unserer Briefstelle mit diesen Angaben, während Grauert solchen Daten gegenüber doch einige Zweifel äusserte. Von Ewald ist dann (J. 2491) die Beziehung auf den Bischof von Como einfach zurückgewiesen. Wer indessen die lokalgeschichtlichen Werke⁴ auf ihren Quellenwerth prüft, der findet, dass zwar ein Bischofskatalog, der die Namen *Theodulfus*, *Adelungus*, *Petrus* aufzählte, der Tradition zu Grunde liegen mag, dass über diese Männer

1) Dass die beiden folgenden Namen eines Titels entbehren, kann auf zweierlei Art erklärt werden. Entweder fehlten sie schon im Original, und der Papst hatte in diesem vertraulichen Briefe nicht für nöthig befunden, sie hinzuzusetzen, während bei dem häufig vorkommenden Namen Petrus allerdings ein bestimmender Zusatz wünschenswerth erschien; oder aber der Sammler der Formeln und Briefe hat die Titel fortgelassen. 2) Die Nachstellung des Patriarchen hinter den Erzbischof hat nichts besonders Auffälliges, vgl. Mansi XIII, 901. 3) Vgl. J. 2491, N. Arch. VII, 401. 4) Ich nenne insbesondere Ballarini, *Compendio delle croniche della città di Como*, Como 1619, I, 109; Ben. Iovii Novocomensis *Historia patriae*, Venetiis 1629, II, 169; Tatti, *Annali sacri di Como*, Como 1663, I, 945; Rovelli, *Storia di Como*, Milano 1789, I, 367.

aber schlechterdings nichts weiter bekannt ist, als ein Regest der genannten Urkunde des Desiderius für Theodulf von 762, deren Original Tatti im 17. Jh. noch bekannt war, dann aber verloren ging¹, ferner die auf den Resten einer Inschrift beruhende Nachricht, dass Adelung in der Kirche S. Carpofofo begraben sei², und endlich die Urkunde Karls d. Gr. für den Bischof Petrus vom 17. Nov. 803³. Alle weiteren Angaben scheinen auf vollkommen willkürlichen Ansetzungen zu beruhen und können auf Zuverlässigkeit wenigstens so lange nicht den mindesten Anspruch erheben, als keine Quellenbelege dafür aufgefunden werden⁴. *Manca parimente ogni lume*, schreibt Rovelli, kritischer als seine Vorgänger über die Bischöfe des 8. Jh., *con cui fissare il principio, la durazione, il fine del vescovado di qualsivoglia di loro*. Die Möglichkeit bleibt also durchaus bestehen, dass Bischof Theodulf bis in die neunziger Jahre des 8. Jh. gelebt hat, und mit dieser Möglichkeit will ich im Folgenden einmal rechnen.

Nach meinen bisherigen Ausführungen hatten Erzbischof Petrus von Mailand, Patriarch Paulinus von Aquileia und Bischof Theodulf von Como ein Privileg Hadrians I. für S. Denis angefochten, welches in irgendeiner Weise ihre Interessen verletzt haben wird. Ich verhehle mir nicht, dass meine Annahmen bis soweit noch ganz hypothetisch sind. Wenn es aber gelingt, auf Grund derselben eine befriedigende Erklärung für den Inhalt des Briefes zu finden, der bisher immer räthselhaft erschienen ist, so gewinnen damit doch auch jene Voraussetzungen festeren Boden.

Giannoni meint, dass der Patriarch Paulinus unmöglich in S. Denis etwas zu schaffen haben konnte. Gewiss, aber das Kloster S. Denis hatte eben sehr viel in Italien zu schaffen, und dass es sich in Hadrians Schreiben um Rechte im früheren Königreiche Langobardien handelt, geht aus der Stelle, an welcher auf das Verhalten der langobardischen Könige päpstlichen Privilegien gegenüber zurückgegriffen wird, doch deutlich genug hervor.

Am 14. März 775 hatte Karl d. Gr. dem Kloster

1) Vgl. Tatti I, 493. 495. 2) Iovius II, 169; schon vor ihm Ballarini I, 109. 3) Mühlb. Reg. 397. 4) Der Tod der beiden Bischöfe Theodulf und Adelung ist vielleicht nur deshalb in die 70er Jahre gerückt, weil man einen Bischof mit einem langobardischen Namen wie Adelung nicht lange nach der Eroberung des Langobardenreiches mehr amtieren lassen wollte. Dem nachfolgenden Bischof Petrus wird dadurch die lange Amtszeit von 42 Jahren zugemessen.

seine Besitzungen im neuerworbenen italienischen Reiche Langobardien und in dem von ihm kürzlich geschenkten Veltlin bestätigt¹. Mit dieser Nachricht kommen wir schon einen Schritt weiter. Das Veltlin gehörte zur Diöcese des Bisthums Como, das damals vermuthlich noch der Metropolitangewalt Mailands unterstand. Völlig geklärt scheint mir diese Frage freilich auch durch die Bemerkungen von Giannoni (S. 36) noch nicht, und der Zeitpunkt, an welchem es sein Abhängigkeitsverhältnis wechselte und in den Verband der Kirche von Aquileia eintrat, liegt, so viel ich sehe, noch völlig im Dunkeln. Im 11. Jh. war dieser Wechsel jedenfalls erfolgt, aber auch Patriarch Valpert hat gegen Ende des 9. Jh. nach de Rubeis² bereits Metropolitanrechte in Como geübt, und der aquileiensische Ritus wenigstens war dort gebräuchlich. Ich kann dieser Frage hier nicht weiter nachgehen; gerade zu der Zeit, als Hadrians Brief geschrieben wurde, scheinen übrigens die italienischen Diöcesangrenzen vielfach sehr umstritten gewesen zu sein, wissen wir doch aus dem Codex Carolinus, dass langobardische Bischöfe sich damals heftig darum befehdeten³. — Wie aber auch immer, wir werden es nach dem Gesagten verstehen, dass Vorgänge im Bisthum Como auch den Patriarchen von Aquileia in gewisser Weise berührten, dass zumal in den Grenzgebieten sehr wohl Interessen seiner Kirchenprovinz auf dem Spiele stehen mochten, und dass er deshalb auch seinerseits zum Widerspruch gereizt werden konnte, wenn etwa zu der Schenkung Karls an S. Denis der Papst seinerseits die Uebertragung kirchlicher Hoheitsrechte fügte.

Ein solches Privileg Hadrians ist uns nun thatsächlich erhalten. Auf Bitten des Abtes Fulrad hatte der Papst festgesetzt, dass die von Karl und der Königin Hildegard dem Kloster S. Denis geschenkten Kirchen *in eadem Valletellina, scilicet in parochiis episcopi ecclesiae Comensis, sub nullius iure vel dioeceseos (!)* stehen sollten⁴. Diese Urkunde war vor dem J. 784, in welchem Fulrad starb, ausgestellt. Vermuthlich hat sie der Nachfolger Maginarius sich zusammen mit andern Privilegien erneuern lassen⁵, und diese Bestätigung ist das in unserm Schreiben

1) Mühlb. Reg. 177. 2) Monumenta ecclesiae Aquileiensis 452, vgl. 179 ff. 3) EE. III, 631 ff. n. 93. 94. 4) Félibien, Hist. de S. Denys, Recueil de pièces p. XL, (vgl. J. 2443). Weiter unten heisst es noch einmal, *ut in ecclesias Valletellinae episcopus ecclesiae Comensis* (bei Félibien stets *Convensis*) *nulla habeat iura vel ditionem*. 5) Möglicherweise noch mit weiteren Zugeständnissen, die den Patriarchen von Aquileia insbesondere verletzten.

erwähnte Privileg, das nun, als es zur Geltung gebracht wurde, den Widerspruch des Bischofs von Como, seines Metropolitans, und des Patriarchen von Aquileia hervorrief. Sie werden dem Papste das Recht bestritten haben, derart zu Gunsten eines andern in ihre Diöcesanrechte einzugreifen. Als Hadrian durch ein Schreiben des Abtes von diesem Widerspruche hörte, gerieth er in heftigen Zorn. Wie kläffende Hunde, so schrieb er dem Maginarius zurück, hätten diese 'pseudoepiscopi' die heilige römische Kirche angefallen und ähnliche Ansprüche, wie sie der Stuhl des h. Petrus erhebe, in wunderlicher Ehrsucht sich angemast¹, um den Primat, der, wie in den schärfsten Ausdrücken betont wird, allein der römischen Kirche zukomme, an sich zu reißen. Das Anathem sei auf solche Ketzereien die gebührende Antwort; trotzdem wolle der Papst die Bestrafung der Frevler dem Könige Karl überlassen.

Es würde sehr lehrreich sein, wenn uns das Schreiben, das Hadrian nun jedenfalls an Karl gerichtet hat, erhalten wäre; wir würden aus einer Vergleichung ersehen können, wie weit er etwa in dem officiellen Schreiben den Ton gedämpft hätte. Doch auch so bleibt unser Brief als vertrauliche Aeussderung neben den zahlreichen diplomatischen Schreiben für die Beurtheilung Hadrians und für die Erkenntnis der selbstbewussten und anspruchsvollen Sprache, die man schon damals an der Curie redete, wenn keine Rücksicht zu nehmen war, werthvoll genug. Karl d. Gr. hat vermuthlich die Bischöfe durch einen Wink sehr bald zum Nachgeben gebracht, und der ganze Vorfall hat dann in unserer Ueberlieferung keine weiteren Spuren zurückgelassen.

Der hier gegebenen Erklärung des päpstlichen Briefes wird man wenigstens eine gewisse Einfachheit zugestehen: der bisher so seltsam erscheinende Inhalt wird dadurch

1) — *nullus ausus est contradicere aut resistere sanctae sedis apostolice privilegiis, nisi tantum modo nunc isti, quos tua sanctitas nobis innotuit, — nescio per quam fantasticam ambitionem, — et nomen sibi conati sunt inponere similem beati Petri apostolorum principis sede, ut apostolatum atque culmen summum pontificatum haberent.* Dies darf natürlich nicht, wie bisher allgemein geschehen ist, wörtlich dahin verstanden werden, dass die Bischöfe sich wirklich dem Papste zukommende Titel beigelegt hätten, was allerdings sehr seltsam wäre. Ihre Anmassung bestand eben nur in der Verwerfung jenes Privilegs. Dadurch hatten sie sich in den Augen des Papstes über den römischen Stuhl erheben wollen. — Grauert a. a. O. 592 hat die Stelle nicht ganz richtig verstanden; *nomen similem* gehört zusammen, und *sede* ist abhängig von *similem*.

vollkommen verständlich und bietet bei allem Interesse, das er in Anspruch nehmen darf, doch nichts Auffallendes oder Verwunderliches mehr.

Zum Schluss noch einige Worte über die Zeit der Abfassung des Briefes. Dass er überhaupt von Hadrian I. (772—795) herrührt, dessen Name freilich mit der ganzen Adresse im Codex fortgelassen ist, bedarf keines weiteren Beweises. Der Zusatz: *spiritalis compater* zum Titel Karls führt uns in die J. 781—795¹. An welchen Abt von S. Denis der Brief gerichtet ist, kann zunächst zweifelhaft sein. Da im Codex ein Privileg Hadrians für den Abt Maginarius (seit 784) voraufgeht², so hat man wohl mit Recht an ihn als Empfänger gedacht. Von seinem Nachfolger Fardulf, der bis zum Untergange des Langobardenreiches für die Sache der Könige Desiderius und Adelchis eingetreten war³, würde Hadrian schwerlich gerühmt haben, er hätte schon unter den vorigen Päpsten seine Treue gegen den Stuhl Petri bewiesen⁴. Fardulf erhielt für seine Verdienste um die Entdeckung der Verschwörung Pippins im Herbst 792 die Abtei S. Denis⁵. Diese Uebertragung erfolgte wohl schon auf der Winterversammlung in Regensburg, auf der Karl seine Getreuen belohnte⁶; damals war also Maginarius bereits gestorben⁷. Ziehen wir weiter in Betracht, dass nach der begründeten Annahme Jaffés⁸ Paulinus erst im J. 787 zum Patriarchen von Aquileia gewählt wurde, so fällt Hadrians Schreiben in die J. 787—792, und es dient zur Bestätigung dieses Ergebnisses, dass sich gerade innerhalb dieses Zeitraumes im Codex Carolinus ein Brief desselben Papstes findet (n. 94 vom J. 790—791)⁹, der auffallende Uebereinstimmungen mit dem vorliegenden aufweist¹⁰.

1) Mühlb. Reg. 226b. 2) J. † 2454 vom 1. Juli 786. 3) Vgl. Simson, Jahrb. des fr. Reiches unter Karl d. Gr. II, 45. 4) Vgl. den Anfang des Briefes. 5) Ann. regni Franc. ed. Kurze 93. 6) Mühlb. Reg. 311b. 7) Wenn in J. 2491 Maginarius als Empfänger angenommen, und das Stück trotzdem mit c. 795 datiert ist, so schliesst das einen Widerspruch in sich. 8) Vgl. EE. IV, 70 N. 1. 9) EE. III, 632. 10) Vgl. Grauert a. a. O. — Nur vermuthungsweise möchte ich andeuten, dass Hadrians Brief vielleicht in die Zeit zwischen n. 93 und 94 des Codex Carolinus zu setzen ist. Wenigstens liesse die Stelle in n. 94: *Et dum iniqui ac procaces, qui adversus matrem vestram, sanctam Romanam ecclesiam, perverse moliebantur perpetrari, Domino cooperante caelorumque clavigero suffragante, per vestra laboriosa certamina demoliti ad nichilum redacti sunt* etc. wohl eine Beziehung auf die Demüthigung der widersetzlichen italienischen Bischöfe durch Karls Eingreifen zu, wenn auch die letzten Ausdrücke sehr stark sind.